## A1.8 Wahlordnung § 2

| | |
|---|---|
| Antragsteller*in: | Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
| Tagesordnungspunkt: | 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand) |

## Antragstext

§ 2 Wahlen zum Stadtvorstand

(1) Die Wahlen zum Stadtvorstand und die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgen getrennt nach zu besetzenden Ämtern. Zuerst sind die Ämter der Sprecher*innen zu wählen. Hierbei muss mindestens eine gewählte Sprecher*in eine Frau oder TINO-Person sein. Anschließend erfolgt die Wahl von zwei Beisitzer*innen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, wobei mindestens einer dieser Plätze an eine Frau oder TINO-Person vergeben werden muss. Darauf folgt die Wahl von sechs weiteren Beisitzer*innen. Diese sind so zu besetzen, dass insgesamt im Stadtvorstand mindestens sechs Plätze an Frauen und TINO-Personen vergeben werden. Bei der Wahl der Sprecher*innen und der weiteren Stadtvorstandsmitglieder sind hierbei zuerst jene Plätze zu wählen, die nach § 4 Abs. 2 der Satzung mit Frauen und TINO-Personen zu besetzen sind. Gibt es für die Ämter der weiteren Stadtvorstandsmitglieder nicht mehr Bewerbungen, als Plätze zu vergeben sind, können die Wahlgänge auf Vorschlag der Versammlungsleitung in einem Wahlgang erfolgen.

(2) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie Plätze zu wählen sind. Es kann die Stimme einer*/einem Bewerber*in gegeben werden oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen enthalten oder mit Nein gestimmt werden. Stimmen können nicht kumuliert werden.

(3) Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl aller Bewerber*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie folgt fest:

- 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger Bewerber*innen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Bewerber*innen antreten können.

- 2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch nicht mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten Bewerber*innen mit einem Stimmenergebnis von mehr als zwanzig Prozent antreten dürfen.

- 3. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch nicht mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.